

# Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern

Die wichtigsten politischen Schlussfolgerungen und Leitsätze für eine Weiterentwicklung durch den bernischen Regierungsrat.

Zusammengestellt von Andreas Krummenacher.

«Nicht in Frage gestellt werden sollen daher insbesondere die öffentlich-rechtliche, territoriale Organisation der Kirchgemeinden, ihre Unterstellung unter das Gemeindegesetz sowie ihr Recht auf Erhebung einer Kirchensteuer. Hingegen soll das Kirchengesetz totalrevidiert werden, allenfalls ergänzt um indirekte Änderungen weiterer Erlasse.»

«Pfarrpersonen sollen deshalb neu von der Landeskirche angestellt werden. Dadurch können bei der JGK etwa zwei Vollzeitstellen, die heute für die Personaladministration beim Kanton eingesetzt werden, abgebaut resp. auf die Landeskirchen übertragen werden. Die Ernennung der Geistlichen soll weiterhin durch die Kirchgemeinden erfolgen (Art. 125 Abs. 2 KV).»

«Nach heutigem Verständnis ist die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden als innerkirchliche Angelegenheit zu werten. Der Regierungsrat befürwortet deshalb, dass sich der Kanton zu diesen Fragen künftig nicht mehr äussert.»

Die acht regierungsrätlichen Leitsätze:

1. Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.
2. Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Die Personaladministration wird den Landeskirchen übertragen.
3. Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben.
4. Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt.
5. Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.
6. Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt, indem es insbesondere dessen finanziellen Handlungsspielraum erweitert.
7. Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine positive Zweckbindung eingeführt. In der Rechnungslegung der Kirchgemeinden wird die Mittelverwendung der Steuererträge der juristischen Personen transparent ausgewiesen.
8. Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.